

04.12.2014

Düngeverordnung behindert Kompostdüngung

Kompost ist in der Landwirtschaft ein geschätzter Langzeitdünger. Er liefert neben Humus alle lebensnotwendigen Nährstoffe in einem ausgewogenen Verhältnis. Kompostgedüngte Böden weisen eine hohe biologische Aktivität auf, die auf natürliche Weise die Auswaschung von Stickstoff verringert.

Gut mit Humus versorgte Böden sind weniger erosionsanfällig, speichern mehr Wasser und weisen insgesamt eine bessere Bodenfruchtbarkeit auf. Darüber hinaus werden durch die Kompostverwertung natürliche Ressourcen geschont und beachtliche Mengen an Kohlenstoff im Boden gebunden. Der Gesetzgeber fordert im Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Schonung der Umwelt die flächendeckende Sammlung und Verwertung von Bioabfällen.

Diese Nutzenvielfalt ist durch die geplanten Neuregelungen der Düngeverordnung gefährdet. Die bewährte landwirtschaftliche Kompostverwertung soll zugunsten von Mineraldünger und flüssigen organischen Düngern geopfert werden. Das eigentliche Ziel der Düngeverordnung, das Grund- und Trinkwasser vor Nitratreinträgen zu schützen, wird damit aber untergraben.

Bewertung des Kompost-Stickstoffs

Über 95 % des Stickstoffs im Kompost ist fest in den Humusbestandteilen gebunden. Die Düngewirkung des Kompoststickstoffs ist daher als sehr gering einzustufen. In Schweinegülle liegt die Stickstofflöslichkeit um den Faktor 20 höher als bei Komposten. Trotzdem soll der Kompost-Gesamtstickstoff genauso wie der von anderen flüssigen organischen Düngern bewertet werden und vollständig in die Aufbringungsgrenze von 170 kg pro Hektar eingerechnet werden. Unter diesen bilanztechnischen Aspekten wird der Landwirt nur noch Dünger mit leichtlöslichen Stickstoffmengen einsetzen und auf die Kompostdüngung gänzlich verzichten. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Ressourcen-, Klima-, Boden- und Grundwasserschutz sind fatal.

Aufbringungszeitpunkte für Kompost

Kompost wird aufgrund des sehr langsamen Nachflusses von Nährstoffen meist im Dreijahresturnus in der Fruchtfolge verabreicht. Die Gefahr eines nennenswerten Austrags des Kompoststickstoffes ist zu keiner Jahreszeit gegeben. Kompostgaben können sogar zur zeitlich begrenzten Festlegungen von Stickstoff im Boden beitragen. Daher ist nach den bisherigen Regeln die Kompostdüngung ganzjährig erlaubt. Nun soll die Kompostdüngung in den Wintermonaten und auf gefrorenem Boden untersagt werden. Gerade dann lässt sich die Kompostdüngung aber unter Bodenschutzaspekten und zur Reduzierung von Stickstoffemis-

sionen oft am besten platzieren. Eine Verlagerung der Kompostausbringung in das meist nasse Frühjahr wird von Landwirten zur Vermeidung von Bodenverdichtung oft nicht mehr geduldet. Aufgrund der geplanten Aufbringungsverbote wäre eine landwirtschaftliche Kompostdüngung nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Der Gesetzgeber fordert unter Ressourcen- und Klimaschutzaspekten die flächendeckende Erfassung von Bioabfällen, verhindert aber ohne Grund die Verwertungsmöglichkeiten der erzeugten Kompostprodukte in der Landwirtschaft. Kompostprodukte sollten weiterhin nur nach deren tatsächlicher Stickstoffverfügbarkeit bewertet und eine ganzjährige Aufbringung ermöglicht werden. Ansonsten wird die über Jahrzehnte aufgebaute Kompostverwertung und somit die moderne Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen in kürzester Zeit dauerhaft zerstört werden.

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich rechtliche Körperschaften, die Bio- und Grünabfälle in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen verwerten.